

Deutsche Gesellschaft für Flöte e.V. – Satzung

errichtet am 03.07.1985 mit Änderungen vom 22.07.1985, 01.10.1985, 14.03.1991, 10.09.1993, 14.12.1996, 25.4. 2016

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Deutsche Gesellschaft für Flöte«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und wird beim dort ansässigen Amtsgericht als eingetragener Verein geführt.
3. Die »Deutsche Gesellschaft für Flöte« mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung 1977.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erziehung zu Kunst und Musik, insbesondere in der Kunst und Wissenschaft des Querflötenspiels in allen seinen Bereichen. Der Verein will allen an der Querflöte Interessierten ein Forum des gegenseitigen Gedankenaustauschs geben und die interessierte Öffentlichkeit über alle Aspekte des Flötenspiels und der Flöte informieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen und Kursen,
- b) die Veranstaltung von Wettbewerben zur Nachwuchsförderung,
- c) die Verbreitung neuer Erkenntnisse über Flötenbau und wissenschaftlicher Untersuchungen über Flöte und Flötenspiel,
- d) die Verbreitung von Information über historische Entwicklungen und Gegebenheiten auf dem Gebiet der Instrumente der Querflötenfamilie,
- e) die Diskussion aller pädagogischen Fragen des Flötenunterrichts,
- f) die Herstellung von Kontakten mit entsprechenden Vereinigungen im Ausland und die Förderung eines internationalen Austauschs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst für ein Jahr und verlängert sich

jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis 15. November des laufenden Geschäftsjahrs des Vereins schriftlich gekündigt wird.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1.10.1993 bis zum 31.12.1994 gilt als ein Geschäftsjahr.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

7. Der Vorstand kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen:

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung der Bezahlung des Beitrags nicht nachkommt,

b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins.

8. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Ausschließung das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

9. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden an ausgeschiedene Mitglieder ist ausgeschlossen.

§4 Beiträge und Vermögen

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der erste Beitrag wird in dem Monat fällig, in dem der Eintritt erfolgt, die folgenden Beiträge sind jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

3. Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein ist der Jahresmitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Verwendung der Mittel

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen werden verwendet:

a) für die Finanzierung von Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen und Kursen,

b) für die Veranstaltung von Wettbewerben zur Nachwuchsförderung,

c) für die Finanzierung von internationalen Austausch-Veranstaltungen,

d) zur Finanzierung des regelmäßig erscheinenden offiziellen Vereinsorgans »Flöte aktuell«, das allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt wird,

e) für die Finanzierung von anderen Projekten, die Erfordernisse aus §2 der Satzung erfüllen.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in, sowie gegebenenfalls aus ein oder zwei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Der /die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand kann eine besoldete Geschäftsführung zu seiner Unterstützung bestellen.
10. Der Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit ein Entgelt erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§7 Der Präsident/Die Präsidentin

1. Der Präsident/die Präsidentin dient der Repräsentation und wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
2. Der Präsident/die Präsidentin hat kein Entscheidungsrecht im Vorstand, jedoch beratende Funktion.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung im offiziellen Vereinsorgan »Flöte aktuell« erfolgen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-berufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
- b) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen; über diese Prüfung der gesamten Buchführung und der Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- d) Aufstellung des Haushaltsplans,
- e) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand ihr unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmte/r Vertreter/in.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unterzeichnet und im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel aller Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten aus dem Restvermögen des Vereins keine Vermögensanteile.

3. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebstation der Uniklinik Frankfurt zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.